

 Kanton Zug

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonengrenzkorrektur Laubau, GS Nr. 316 (Reitzentrum)

Gemeinde Neuheim

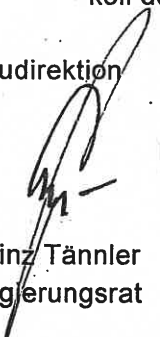
Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Neuheim am 8. April 2013 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonengrenzkorrektur Laubau wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonengrenzkorrektur Laubau in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuheim, Dorfplatz 5, Postfach 161, 6345 Neuheim (Beilage: 5 Expl. Zonengrenzkorrektur Laubau, Mst. 1:500, sowie 1 Expl. des Auszugs aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 8. April 2013)
 - Direktionssekretariat Baudirektion
 - GIS-Fachstelle
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. des Zonengrenzkorrektur Laubau, Mst. 1:500, sowie 1 Expl. des Auszugs aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 8. April 2013)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 3. Juni 2013 / 3.2.1.2/27 / huad

A. Mit Zwischenentscheid vom 15. Juni 2012 stimmte das Amt für Raumplanung einem Baugesuch des Reitzentrums Sihlbrugg zu, im Rahmen dessen vorgesehen war, das abgebrannte Stall- und Personalgebäude Assek. Nr. 147a am Standort Laubau wieder aufzubauen. Ferner beabsichtigte der Gesuchsteller, einen Reitplatz mit einer Fläche von 30 m x 45 m südlich des Stall- und Personalgebäudes zu erstellen sowie - nördlich von Assek. Nr. 147a - einen Dreiboxenstall und fünf Parkplätze.

Die Zustimmung seitens des Amts für Raumplanung erfolgte mit der Auflage, dass der Reitplatz, welcher in seinen geplanten Dimensionen teilweise ausserhalb der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften für Reitsportanlagen UeRS zu liegen käme, erst nach erfolgter Zonenplananpassung erstellt werden darf. Ein Überstellen der Zonengrenze der UeRS in die Landwirtschaftszone hinein wäre nach geltendem Raumplanungsrecht unzulässig. Mit der nun vorliegenden Zonengrenzkorrektur wird die genannte Auflage aus dem Zwischenentscheid erfüllt.

B. Die Zonengrenzkorrektur Laubau wurde vom Amt für Raumplanung am 6. Dezember 2012 vorgeprüft. Eine Anhörung der Betroffenen gemäss § 7 Abs. 2 Bst. d PBG wurde durchgeführt, weshalb die öffentliche Auflage unterbleiben konnte. Am 8. April 2013 wurde die Zonengrenzkorrektur Laubau vom Gemeinderat Neuheim im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 10. und 17. Mai 2013 im Amtsblatt publiziert und vom 10. bis und mit 29. Mai 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Am 10. April 2013 reichte der Gemeinderat Neuheim die Zonengrenzkorrektur Laubau zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonengrenzkorrektur Laubau steht nichts entgegen.